

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 30.04.2019		
Beratungspunkt	Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen - Weisungsbeschluss zur Bestellung zum (Voll-)Geschäftsführer		
Anlagen			
Kontierung			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

Die Stadt Donaueschingen ist an der Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen (KEG) beteiligt. Das Stammkapital der Gesellschaft beläuft sich auf 3.000.000 €. Der Anteil der Stadt Donaueschingen beträgt 100 %. Damit sind die Regelungen der §§ 103 bis 106b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) maßgebend.

Die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse der KEG sind im Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 25. November 2015 geregelt.

Der Gemeinderat hat bei wichtigen Gesellschaftsangelegenheiten und damit auch wichtigen Gemeindeangelegenheiten im Einklang mit den kommunalpolitischen Zielsetzungen und unter Beachtung des § 44, Absatz 2, Satz 1 GemO Einfluss zu nehmen und für die Vertreter in den Geschäftsorganen die entsprechenden Weisungsbeschlüsse zu fassen.

Nach Weisungsbeschluss vom 26.06.2018 wurde Herr Stadtbaumeister Unkel zum Geschäftsführer der KEG bestellt. In der Gemeinderatssitzung am 25.09.2018 wurde festgehalten, dass im Innenverhältnis Herr Stadtbaumeister Unkel als Stellvertreter von Geschäftsführern fungieren solle.

Aufgrund der regen Geschäftstätigkeit der Geschäftsführung der KEG und wegen des großen Bauprojekts der Kindertagesstätte schlagen Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung vor, dass Herr Stadtbaumeister Unkel künftig auch im Innenverhältnis als (Voll-) Geschäftsführer fungiert.

Diesbezüglich ist der entsprechende Weisungsbeschluss zu fassen.

4 7 BM

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt Herrn Oberbürgermeister Pauly als Vertreter in der Gesellschafterversammlung folgenden Weisungsbeschluss:

1. Herr Stadtbaumeister Unkel fungiert ab dem 01.05.2019 als (Voll-) Geschäftsführer der Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Do-

naueschingen.

2. Der Gemeinderat empfiehlt dem Aufsichtsrat der KEG die Anpassung der Geschäftsordnung.

4
BM
IN

Beratung: